



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZELL A.R.H.

19. Januar 1982
lu

Gemeinde Herisau: Quartierplan Tüfenau-Süd; Genehmigung

(vgl. Trakt. Nr. 597 vom 19. Januar 1982)

Im Ausstand: Ratschreiber H.J. Schär

Dem Bericht der Baudirektion vom 8. Januar 1982 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 27. November 1981 ersucht der Gemeinderat Herisau um die regierungsrätliche Genehmigung des Quartierplans "Tüfenau-Süd". Gemäss Bebauungsplan vom 12. August 1975 liegt das Quartierplangebiet in der Wohnzone, Nordlage. Im westlichen Teil wird ein kleineres Stück zugezont, welches in separatem Verfahren gleichzeitig zur Genehmigung beantragt wird. Nach der regierungsrätlichen Genehmigung wird sich das gesamte Quartierplangebiet in der Bauzone befinden. Gemäss Art. 10 Abs. 2 BauR ist der Gemeinderat für den Erlass von Quartierplänen zuständig. Die gemeinderätliche Genehmigung erfolgte am 23. September 1980, die öffentliche Auflage vom 30. Oktober bis 29. November 1980. Die Einsprachen und in einem Fall eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht sind zurückgezogen oder abgewiesen worden. Damit ist das kommunale Genehmigungsverfahren abgeschlossen.

Der Quartierplan ist vom Planungsamt auf seine Rechtmässigkeit hin geprüft worden. Massgebend für die kantonale Ermessensüberprüfung ist vor allem Art. 110 EG zum ZGB, welcher die Ziele, die bei der Aufstellung räumlicher Planungen zu verfolgen sind, umschreibt.

Mittels Baulinien wird die Erschliessbarkeit des Gebietes sichergestellt. Mit den Sonderbauvorschriften wird die Ueberbaubarkeit begrenzt (Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppelfamilienhäuser) sowie eine ästhetisch befriedigende Gestaltung nach einem vorliegenden architektonischen Konzept angestrebt. Der beiliegende Richtplan veranschaulicht die heutige Ueberbauungsidee. Als Richtplan ist er vom Regierungsrat nicht zu genehmigen und wird deshalb für den Grundeigentümer auch nicht verbindlich.

Der Quartierplan mit Sonderbauvorschriften hält der formellen und materiellen Rechtmässigkeitsprüfung stand und kann in dieser Form genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB beantragt die Baudirektion:

Der Quartierplan "Tüfenau-Süd" der Gemeinde Herisau sei zu genehmigen.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
Baudirektion
Kantonales Planungsamt (2 Expl.); Beilage: Quartierplan mit Genehmigungsvermerk und Richtplan Tüfenau-Süd
Kantonale Bauverwaltung (4 Expl.); Beilage: Quartierplan mit Genehmigungsvermerk und Richtplan Tüfenau-Süd
Gemeinderat Herisau (4 Expl.); Beilage: je 2 Expl. Quartierplan mit Genehmigungsvermerk und Richtplan Tüfenau-Süd

Im Auftrage des Regierungsrates
Der Ratschreiber i.V.:

